



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2019-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156)

14. Oktober 2019

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 17. bis 26. September 2019

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 4	5
II. Eröffnung der Tagung.....	5 – 6	5
III. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	7	6
IV. Tanks (TOP 2)	8 – 13	6
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	10 – 13	7
V. Normen (TOP 3)	14 – 17	7
Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	17	7
VI. Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (TOP 4)	18 – 21	8
A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter	18	10
B. Neue Sondervorschriften 393 und 394, chemische Beständigkeit von Nitrocellulose	19 – 20	10
C. Verwendung des Begriffs "Beförderungsmittel"	21	11
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	22 – 44	11
A. Offene Fragen	22 – 24	11
1. Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1	22	11
2. Kennzeichnung von mit begrenzten Mengen beladenen Wagen/Fahrzeugen und Containern	23	11
3. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden	24	11
B. Neue Anträge	25 – 44	11
1. UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.	25	11
2. Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt	26	12
3. Einstufung von Stoffen der Klasse 9 mit Ausnahme von umweltgefährdenden Stoffen	27	12
4. Änderung des Kapitels 1.2 RID/ADR	28	12
5. Änderung des Abschnitts 1.2.1: Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks	29	12
6. Anpassung der Verweise auf die technische Dokumentation der UIC in Bezug auf den kombinierten Verkehr	30	12
7. Aufnahme der UN-Nummer 3358 in das Verzeichnis der Sammeleintragungen	31	12
8. Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN	32	12
9. Streichen der Übergangsvorschrift 1.6.1.22 RID/ADR/ADN .	33	13
10. Getrennte Bewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehöerteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, an UN-Druckgefäßen	34	13
11. Unterschiedliche Benennungen und Beschreibungen von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN	35	13
12. Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3	36	13

	Absätze	Seite
13. Folgeänderungen in Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs "TEMPERATURKONTROLLIERT" in Unterabschnitt 3.1.2.6	37	13
14. Aufnahme des Begriffs "GESCHMOLZEN" in die offizielle Benennung für die Beförderung im Beförderungspapier	38	13
15. Beförderung von "DÜNGEMITTEL, LÖSUNG, mit freiem Ammoniak" (UN-Nummer 1043)	39	14
16. Vorschlag für eine neue Auslegung von flexiblen IBC zur Beförderung von raffiniertem Cobaltdihydroxid, das die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllt	40	14
17. Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID	41	14
18. Änderungsvorschlag betreffend Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung in Unterabschnitt 1.1.3.1	42	14
19. Auslegungsproblem in Unterabschnitt 7.5.2.3 ADR	43	14
20. Vorschriften in Abschnitt 5.5.3 für Trockeneis (UN-Nummer 1845) als Sendung	44	15
VIII. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 6)	45	15
IX. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 7)	46 – 52	15
A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind	46	15
B. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Brüssel, 2. bis 3. April 2019)	47	15
C. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe: Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN	48 – 51	16
D. Bericht über die Diskussion zur Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" auf der fünfundfünfzigsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter	52	16
X. Unfall- und Risikomanagement (TOP 8)	53 – 56	17
A. Risikomanagementrahmen für die Landbeförderung gefährlicher Güter	53 – 54	17
1. Veröffentlichung des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter	53	17
2. Bericht der "Expert Users and Development Group (EUDG)" betreffend die Anwendung der Risikoakzeptanzkriterien innerhalb des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter	54	17
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts	55 – 56	17
XI. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2020 (TOP 9)	57	17
XII. Zukünftige Arbeiten (TOP 10)	58	18
XIII. Verschiedenes (TOP 11)	59	18
XIV. Genehmigung des Berichts (TOP 12)	60	18

Anlagen

I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹	19
II.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021	20
III.	Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN	42

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/ RC/2019-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 17. bis 26. September 2019 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Genf stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/MP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 b) der Geschäftsordnung hat die Demokratische Republik Kongo mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen.
4. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Internationaler Verband der Seifen- und Waschmittelindustrie (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Cosmetics Europe*, *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), *Fertilizers Europe* (FE), *Fuels Europe*, Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), *International Confederation of Container Reconditioners* (ICCR), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), *Liquid Gas Europe*, Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ERÖFFNUNG DER TAGUNG (TOP 1)

5. Herr Yuwei Li, Direktor der Abteilung für nachhaltigen Verkehr, informiert die Gemeinsame Tagung über die jüngsten Änderungen in der Abteilung, bestehend in der Einrichtung einer neuen Sektion "Straßenverkehrssicherheit und Gefahrgut" und der Ernennung von Herrn Romain Hubert zum Sektionsleiter mit Wirkung zum 1. Juni 2019. Herr Li erklärt, dass die neue Sektion zur Umsetzung der Strategie des Binnenverkehrsausschusses zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit eingerichtet worden sei. Neben der Beförderung gefährlicher Güter würden auch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sekretariat des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Straßenverkehrssicherheit und des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Straßenverkehrssicherheit in ihren Aufgabenbereich fallen. Herr Li teilt der Gemeinsamen Tagung mit, dass der Treuhandfonds bereits voll funktionsfähig sei und dass im Oktober 2019 eine erste Ausschreibung für Projektvorschläge veröffentlicht werde.
6. Schließlich bittet Herr Li die Gemeinsame Tagung, mit ihm gemeinsam Herrn Hubert zu begrüßen und Frau Garcia Couto für die Professionalität, die erfolgreiche Umsetzung der Ergebnisse und die harte Arbeit des von ihr geleiteten Gefahrgutteams während der Übergangszeit seit dem Ausscheiden von Herrn Kervella (ehemaliger Sektionsleiter) bis zur Einstellung von Herrn Hubert ihre Anerkennung auszusprechen.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-19010-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/155 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.26 (Sekretariat)

7. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat der OTIF im Rundschreiben RID-19010-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/155 und Add.1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.50 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2019/25 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/26 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/39 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/40 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2019/49 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.4 (Sekretariat der OTIF)
INF.15 (Sekretariat)
INF.16/Rev.1 (Deutschland)
INF.17 (Vereinigtes Königreich)
INF.18 (Vereinigtes Königreich)
INF.19 (Vereinigtes Königreich)
INF.21 (Polen)
INF.24 (Deutschland)
INF.27 (Frankreich)
INF.29 (Frankreich)
INF.31 (Schweiz)
INF.33 (Schweiz)
INF.37 (Polen)
INF.38 (Frankreich)
INF.39 (Frankreich)

8. Nach einer kurzen Einführung im Plenum wird die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 17. bis 19. September 2019 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.
9. Die Gemeinsame Tagung prüft die tankbezogenen Änderungen des Unterabschnitts 4.2.5.3 und des Absatzes 6.7.2.19.6.2 in den informellen Dokumenten INF.31 und INF.24 und kommt zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, diese sprachlichen Fragen an die Tank-Arbeitsgruppe weiterzuleiten. Nach einem Gedankenaustausch sind die meisten Delegationen der Auffassung, dass die derzeitigen Texte im RID/ADR zutreffend und im Einklang mit den UN-Modellvorschriften sind und daher nicht geändert werden sollten. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die alle fünf Jahre durchzuführende wiederkehrende Prüfung vor der Wiederbefüllung stattfinden muss. Sie kommt überein, dass, falls zusätzliche Klarstellungen erforderlich sind, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter ein Änderungsantrag für die UN-Modellvorschriften unterbreitet werden sollte.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.45 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)
INF.19/Rev.1 und INF.47 (Vereinigtes Königreich)

10. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Ergebnis der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in Anlage I als Addendum 1 beigelegt ist, zur Kenntnis. Sie nimmt die Anträge 1 bis 5 der Anlage I an (siehe Anlage II).
11. Betreffend Punkt 4 prüft die Gemeinsame Tagung den Leitfaden für die Anwendung der vorgeschlagenen Ergänzung der Fußnote 3 zu Absatz 6.8.2.1.18 ADR in der im informellen Dokument INF.47 überarbeiteten Fassung. Obwohl festgehalten wird, dass der Text vereinfacht werden könnte, gibt es dazu keine weiteren Bemerkungen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärt sich bereit, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) zu ihrer 107. Tagung im November 2019 eine endgültige vereinfachte Fassung zur Prüfung vorzulegen.
12. Betreffend Punkt 5 stimmt die Gemeinsame Tagung mit der Arbeitsgruppe darin überein, dass der Wortlaut ergänzt und der Gemeinsamen Tagung im März 2020 ein offizielles Dokument vorgelegt werden muss. Die Delegationen werden aufgefordert, das informelle Dokument INF.19/Rev.1 zu prüfen und ihre schriftlichen Bemerkungen und Vorschläge vor Ende Oktober 2019 in englischer Sprache an den Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit sie sie bei ihrer nächsten Tagung, die vom 11. bis 13. Dezember 2019 in London stattfinden soll, von der Gruppe geprüft werden können.
13. Zu Punkt 6 teilen die Vertreter Belgiens und der Niederlande mit, das Ergebnis der Arbeitsgruppe nicht zu unterstützen. Die Gemeinsame Tagung kommt jedoch zu dem Schluss, dass die von der Arbeitsgruppe empfohlene Vorgehensweise verfolgt werden sollte.

V. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2019/35 (Finnland)
OTIF/RID/RC/2019/36 (Finnland)
OTIF/RID/RC/2019/46 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.32 und INF.41 (CEN)

14. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag 3 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/35 an (siehe Anlage II).
15. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag 2 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/36 per Abstimmung an (siehe Anlage II). Die Gemeinsame Tagung nimmt auch die im informellen Dokument INF.41 vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).
16. Die Prüfung des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/46 und des informellen Dokuments INF.32 wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die in den Mittagspausen tagt. Die Normen-Arbeitsgruppe wird ferner beauftragt, die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 vorgeschlagenen Änderungen des Unterabschnitts 4.1.6.15 zu prüfen.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.50 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

17. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe im informellen Dokument INF.50 zur Kenntnis und die vorgeschlagenen Änderungen in den Unterabschnitten 4.1.6.15, 6.2.4.1, 6.2.4.2 und der Verpackungsanweisung P 200 des RID/ADR mit geringfügigen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage II).

VI. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 4)

A. Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokumente: OTIF/RID/RC/2019/22 und Add.1 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.20 (Sekretariat der OTIF)
INF.24 (Deutschland)
INF.30 (Schweiz)
INF.31 (Schweiz)
INF.43 (EIGA)
INF.49 (Schweiz)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2019/22 und Add.1 zur Kenntnis und prüft nacheinander die Änderungsvorschläge zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der UN-Modellvorschriften im Anhang zur 21. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter. Sie nimmt die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlich einiger Änderungen (siehe Anlage II) und der folgenden Bemerkungen an.
- a) Die Beschlüsse zu den in den informellen Dokumenten INF.31 und INF.24 vorgeschlagenen Änderungen des Unterabschnitts 4.2.5.3 und des Absatzes 6.7.2.19.6.2 sind in Absatz 9 wiedergegeben.
 - b) Betreffend die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22 Absatz 32 für die Beförderung der UN-Nummer 3549 vorgeschlagenen Optionen befürworten alle Delegationen, die eine Stellungnahme abgeben, Option 1, da sie für die Beförderung dieser Abfälle eine Kühlung für nicht erforderlich halten. Die Gemeinsame Tagung nimmt Option 1 an, wobei sie in der Spalte 9b "MP 6" durch "MP 2" ersetzt und in der Spalte 6 die vorgeschlagene Sondervorschrift 6xx streicht (siehe Anlage II).
 - c) Betreffend die Freistellung von "tierischen Stoffen" der Kategorie A in Tabelle 1.10.3.1.2 (siehe OTIF/RID/RC/2019/22 Absätze 14 bis 16) teilt ein Mitglied des Sekretariats der Gemeinsamen Tagung mit, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter aus Zeitmangel die Prüfung aller Fragen aus dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf seine Dezembertagung 2019 verschoben habe. Im Anschluss an einen Meinungsaustausch kommt die Gemeinsame Tagung überein, diese Freistellungsregelung bis nach der Erörterung der Frage im UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter im RID/ADR/ADN beizubehalten (siehe Anlage II). Einige Delegationen sind der Ansicht, dass tierische Stoffe und medizinische Abfälle der Kategorie A in Bezug auf die Vorschriften für die Sicherung gleich behandelt werden sollten.
 - d) Nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Explosivstoff-Arbeitsgruppe des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter die redaktionellen Änderungen zu Absatz 2.2.1.1.7.2 geprüft und unterstützt hat, beschließt die Gemeinsame Tagung, die eckigen Klammern zu streichen und den vorgeschlagenen Text beizubehalten (siehe Anlage II).
 - e) Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Verwendung des Wortes "assignment" anstelle von "classification" im Kontext des Absatzes 2.2.8.1.5.2 in der englischen Fassung korrekt ist. Es wird festgestellt, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter diese Angelegenheit auf seiner Julitagung 2019 geprüft und Änderungen in Unterabschnitt 2.8.3.2 der UN-Modellvorschriften angenommen hat (siehe ST/SG/AC.10/C.3/110 Absatz 104 und Anlage). Die Gemeinsame Tagung stellt jedoch fest, dass

der Wortlaut in Absatz 2.2.8.1.5.2 in der französischen Fassung nicht mit der englischen Fassung übereinstimmt und die englische Fassung unterschiedliche Begriffe verwendet, um die Idee der "Zuordnung" zu einer "Verpackungsgruppe" auszudrücken. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2.2.8.1.5.2 an (siehe Anlage II) und kommt zu dem Schluss, dass die Terminologieunterschiede in Kapitel 2.8 dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis zu bringen sind. Es wird festgestellt, dass ein gemeinsamer Vorschlag der Niederlande und der Europäischen Union für die nächste Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (ST/SG/AC.10/C.3/2019/53) vorgelegt wurde.

- f) Im Anschluss an einen Gedankenaustausch kommt die Gemeinsame Tagung zu dem Schluss, dass die im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 in eckigen Klammern für Absatz 3.1.2.8.1.4 vorgeschlagenen Änderungen den Text nicht verbessern, und beschließt, den Text an die Sondervorschrift 274 der UN-Modellvorschriften anzupassen. Der Text in eckigen Klammern in Absatz 3.1.2.8.1.4 wird gestrichen (siehe Anlage II).
- g) Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner fünfundfünfzigsten Tagung die Verwendung des Begriffs "Güterbeförderungseinheit" im Rahmen der UN-Nummer 3536 behandelt hat, aber zu keinem Ergebnis gekommen ist. Bis zur weiteren Erörterung dieses Themas im Unterausschuss beschließt die Gemeinsame Tagung, die eckigen Klammern in der Sondervorschrift 360 zu streichen (siehe Anlage II).
- h) In Bezug auf die im informellen Dokument INF.31 vorgeschlagene Änderung der Sondervorschrift 376 e) unter Verweis auf die Verwendung verschiedener Begriffe in der französischen Fassung für den englischen Begriff "*safety features*", kommt die Gemeinsame Tagung überein, den französischen Begriff "*éléments de sécurité*" in der gesamten Sondervorschrift 376 zu verwenden (siehe Anlage II).
- i) Die im informellen Dokument INF.30 vorgeschlagene Änderung des Unterabschnitts 4.1.8.6 (Antrag 1) wird angenommen (siehe Anlage II). Nach einem Meinungsaustausch bietet sich der Vertreter der Schweiz an, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen überarbeiteten Text zu Antrag 2 vorzulegen, um die Angelegenheit auch aus multimodaler Sicht zu klären.
- j) Die Gemeinsame Tagung kommt überein, den Text der Verpackungsanweisung P 801 mit dem der UN-Modellvorschriften in Einklang zu bringen, und beschließt daher, die eckigen Klammern im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 zu streichen (siehe Anlage II)². Da die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Korrekturen auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Prüfung bei seiner 56. Tagung übermittelt wurden (siehe ST/SG/AC.10/C.3/2019/69), wird das Sekretariat den UN-Expertenunterausschuss entsprechend informieren.
- k) Das Sekretariat teilt der Gemeinsamen Tagung mit, dass ein Dokument zur Übersetzung der englischen Begriffe "*safety*" und "*security*" in der französischen Fassung der UN-Modellvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei seiner 56. Tagung geprüft werde (siehe ST/SG/AC.10/C.3/2019/70). In Erwartung des Beratungsergebnisses im UN-Expertenunterausschuss beschließt die Gemeinsame Tagung, die Prüfung der im informellen Dokument INF.31 für die Absätze 4.1.9.2.4 (RID/ADR) und 7.1.4.14.7.2 (ADN) vorgeschlagenen Änderungen zu verschieben.

² In der deutschen Fassung des Dokuments OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 muss "[war] [ist]" durch "war" ersetzt werden.

- l) Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass die französische Übersetzung des Satzteils "und besondere Vorsichtsmaßnahmen oder besondere administrative oder betriebliche Kontrollen" in Absatz 4.1.9.2.4 e) (iii) im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 irreführend ist. Da dieser Text aus der französischen Fassung der IAEO-Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe stammt, kommt die Gemeinsame Tagung überein, dass die Frage dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis gebracht werden sollte. Es wird festgestellt, dass dieser Satz auch in der englischen Fassung des Unterabschnitts 6.4.23.2 c) vorkommt und anders ins Französische übersetzt wurde.
- m) Hinsichtlich der Bemerkungen zu den Absätzen 6.2.2.7.2 c) und 6.2.2.9.2 c) im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 weisen mehrere Delegationen darauf hin, dass die Bedeutung der Begriffe "Zulassungsland" und "zuständige Behörde" im Lichte der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte präzisiert werden sollte. Da es sich hierbei um eine Auslegungsfrage des Rechts der Europäischen Union handelt, ersucht die Gemeinsame Tagung die Vertreterin der Europäischen Union, das Thema weiter zu untersuchen und gegebenenfalls die erforderlichen Klarstellungen zu liefern.
- n) In Bezug auf die im informellen Dokument INF.31 vorgeschlagene Änderung in Kapitel 6.2, in der für die französische Fassung die Verwendung des Begriffs "*doublures*" vorgeschlagen wird, nimmt die Gemeinsame Tagung die Begriffsbestimmungen im informellen Dokument INF.43 zur Kenntnis und kommt überein, dass die Verwendung des englischen Begriffs "*liner*" auf internationaler Ebene im Zusammenhang mit Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen akzeptiert ist. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den englischen Begriff "*liner*" in der französischen Fassung beizubehalten.
- o) Nach einer Klarstellung durch das Sekretariat kommt die Gemeinsame Tagung überein, dass die Änderungen der Absätze 5.3.1.1.5.1 und 7.2.3.1.1 der UN-Modellvorschriften für das RID/ADR/ADN nicht relevant sind. Die entsprechenden im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 für die Absätze 5.3.1.5.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschlagenen Änderungen werden gestrichen (siehe Anlage II).
- p) Zu Kapitel 1.6 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 nimmt die Gemeinsame Tagung den Antrag des Sekretariats im informellen Dokument INF.49 zur Änderung der Verweise auf die IAEO-Vorschriften an (siehe Anlage II).

B. Neue Sondervorschriften 393 und 394, chemische Beständigkeit von Nitrocellulose

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/28 (Deutschland)

- 19. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Anträge im Dokument OTIF/RID/RC/2019/28 an und beschließt, die eckigen Klammern um die Sondervorschriften 393 und 394 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 zu streichen (siehe Anlage II).
- 20. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in Unterabschnitt 2.3.2.1 darauf abzielen, klarzustellen, dass die Entzündungstemperatur vor der Durchführung des Bergmann-Junk-Tests zu bestimmen ist, da sie für eine sichere Durchführung des Tests oberhalb eines bestimmten Grenzwerts liegen muss. Die Gemeinsame Tagung erkennt an, dass diese Klarstellung die Sicherheit der den Test durchführenden Personen erhöhen wird, und ist der Ansicht, dass die angenommenen Änderungen dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Prüfung vorgelegt werden sollten.

C. Verwendung des Begriffs "Beförderungsmittel"

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/31 (Sekretariat der OTIF)

21. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag des Sekretariats der OTIF, den Beschluss über die Verwendung des Begriffs "Beförderungsmittel" in Absatz 5.1.5.3.2 RID/ADR rückgängig zu machen, an (siehe Anlage II). Es wird festgestellt, dass die Frage für das ADN vom ADN-Sicherheitsausschuss auf seiner 36. Tagung im Januar 2020 erneut geprüft wird.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Änderung des Absatzes 5.4.1.1.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/23 (Ukraine)

22. In Abwesenheit des Vertreters der Ukraine findet keine Prüfung des Dokuments statt. Das Sekretariat wird gebeten, die Ukraine um Klärung zu bitten, wie mit der Vorstellung des Dokuments verfahren werden soll.

2. Kennzeichnung von mit begrenzten Mengen beladenen Wagen und Containern

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/38 (Schweden und Schweiz)

23. Mehrere Delegationen äußern Bedenken, dass der Änderungsantrag, auf Wagen/Fahrzeugen oder Containern, die mit mehr als acht Tonnen gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen zusammen mit anderen den Vorschriften unterliegenden gefährlichen Gütern beladen sind, ein "LQ"-Kennzeichen anzubringen, zu einer mangelnden Harmonisierung der Vorschriften des RID/ADR/ADN mit dem IMDG-Code führen würde, da der IMDG-Code in diesem Fall ein "LQ"-Kennzeichen nicht zulässt. Die Mehrheit der Delegationen unterstützt den Antrag daher nicht. Der Vertreter der Schweiz bittet die Delegationen, diesen Antrag, welcher der nächsten Tagung der WP.15 in Zusammenhang mit den Tunnelbeschränkungen unterbreitet werden wird, zu prüfen.

3. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden

Informelles Dokument: INF.36 (IRU)

24. Mehrere Delegationen äußern sich zu dem vorgeschlagenen Leitfaden für Online-Auffrischungsschulungen für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden. Im Anschluss an die Diskussion bietet der Vertreter der IRU an, unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare ein überarbeitetes Dokument für die Frühjahrstagung 2020 vorzulegen.

B. Neue Anträge

1. UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/42 (Italien)

25. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Auslegung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter zu, wonach die in der Sondervorschrift 375 vorgesehenen Freistellungen fakultativ sind, d. h., dass die Absender wählen können, die gesamten Vorschriften anzuwenden, wobei nach der Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 der Verpackungsan-

weisung P 001 für Versandstücke mit Mengen von höchstens 5 Litern Verpackungen verwendet werden dürfen, die nicht den Prüfungen des Kapitels 6.1 unterliegen (siehe ST/SG/AC.10/C.3/102 Absatz 36). Die Gemeinsame Tagung vertritt deshalb die Auffassung, dass der Wortlaut der Sondervorschrift klar ist und kein Änderungsbedarf besteht.

2. Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/43 (Italien)

26. Der Vertreter Italiens zieht den Antrag zurück.

3. Einstufung von Stoffen der Klasse 9 mit Ausnahme von umweltgefährdenden Stoffen

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/47 (Schweiz)

27. Der Antrag wird angenommen (siehe Anlage II).

4. Änderung des Kapitels 1.2 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/27 (Portugal)

28. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Dokument und nimmt eine Reihe von Kommentaren zur Kenntnis. Der Vertreter des Sekretariats der OTIF schlägt vor, einige weitere Akronyme, wie CNG (verdichtetes Erdgas), LNG (verflüssigtes Erdgas), CTU (Güterbeförderungseinheit) usw. hinzuzufügen. Die Vertreterin Portugals bietet an, für die nächste Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen einen überarbeiteten Antrag auszuarbeiten.

5. Änderung des Abschnitts 1.2.1: Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/30 (ITCO)

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

6. Anpassung der Verweise auf die technische Dokumentation der UIC in Bezug auf den kombinierten Verkehr

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/48 (UIC)

Informelles Dokument: INF.3 (UIC)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag an, die Verweise auf die UIC-Dokumentation in Unterabschnitt 6.11.4.1 und in Abschnitt 7.1.3 des RID/ADR zu aktualisieren (siehe Anlage II).

7. Aufnahme der UN-Nummer 3358 in das Verzeichnis der Sammeleintragungen

Informelles Dokument: INF.12 (Sekretariat der OTIF)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).

8. Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.13 (Deutschland)

32. Die Gemeinsame Tagung nimmt verschiedene Bemerkungen zum Antrag auf Klärung der Klassifizierung von Bleisulfat mit höchstens 3 % freier Säure zur Kenntnis. Die Vertreterin

Deutschlands bietet an, für die nächste Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare ein offizielles Dokument vorzubereiten.

9. Streichen der Übergangsvorschrift 1.6.1.22 RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.14 (Deutschland)

33. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).

10. Getrennte Bewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehöerteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, an UN-Druckgefäßen

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/29 (Frankreich)

34. Die Gemeinsame Tagung nimmt die für Unterabschnitt 6.2.2.11 vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).

11. Unterschiedliche Benennungen und Beschreibungen von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/32 (Spanien)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt mehrere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Themen zur Kenntnis. Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreterin Spaniens, für die nächste Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter einen überarbeiteten Antrag zu Buten auszuarbeiten. Für die übrigen Themen erklärt sich die Vertreterin Spaniens bereit, für die nächste Gemeinsame Tagung die Anträge weiterzuentwickeln.

12. Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/33 (Spanien)

36. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Vorschlag und stimmt der Notwendigkeit einer Klarstellung zu, dass entweder der Abschnitt 5.5.3 oder die Sondervorschrift 593 angewendet werden muss. Die Vertreterin Spaniens bietet an, für die nächste Tagung einen überarbeiteten Antrag vorzubereiten.

13. Folgeänderungen in Zusammenhang mit der Aufnahme des Begriffs "TEMPERATURKONTROLLIERT" in Unterabschnitt 3.1.2.6

Informelles Dokument: INF.8 (Spanien)

37. Mehrere Delegationen unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung, ziehen es jedoch vor, in einem ersten Schritt die UN-Modellvorschriften zu ändern. Die Vertreterin Spaniens wird gebeten, für eine der nächsten Tagungen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter einen Antrag auszuarbeiten.

14. Aufnahme des Begriffs "GESCHMOLZEN" in die offizielle Benennung für die Beförderung im Beförderungspapier

Informelles Dokument: INF.9 (Spanien)

38. Die Vertreterin Spaniens erklärt, dass dieser Vorschlag in engem Zusammenhang mit dem informellen Dokument INF.8 stehe, und schlägt vor, ein überarbeitetes Dokument zu einer späteren Tagung einzureichen.

15. Beförderung von "DÜNGEMITTEL, LÖSUNG, mit freiem Ammoniak" (UN-Nummer 1043)

Informelles Dokument: INF.10 (Spanien)

39. Zu den im informellen Dokument INF.10 vorgeschlagenen Änderungen werden verschiedene Kommentare vorgebracht. Die Gemeinsame Tagung sieht in Bezug auf Absatz 2.2.2.2 Klarstellungsbedarf. Die Vertreterin Spaniens bietet an, für die nächste Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen ein neues Dokument auszuarbeiten.

16. Vorschlag für eine neue Auslegung von flexiblen IBC zur Beförderung von raffiniertem Cobaltdihydroxid, das die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllt

Informelles Dokument: INF.23 (Belgien)

40. Der Vertreter Belgiens informiert die Gemeinsame Tagung über die mögliche Verwendung eines verbesserten flexiblen IBC, der den im informellen Dokument INF.23 beschriebenen Anforderungen entspricht. Er fügt hinzu, dass spezifische Vorschriften für das Be- und Entladen und die Beförderung erforderlich seien. Er kündigt an, dass bei der nächsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter eine ausführlichere Diskussion über mögliche Änderungen stattfinden werde. Des Weiteren strebe er eine multilaterale Sondervereinbarung als Zwischenlösung an. Die Gemeinsame Tagung billigt dieses Verfahren und kommt überein, die Prüfung des Themas bei ihrer nächsten Tagung fortzusetzen.

17. Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID

Informelles Dokument: INF.25 (Deutschland)

41. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die im informellen Dokument INF.25 vorgeschlagenen Änderungen und bittet die Vertreterin Deutschlands, zur nächsten Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen, einschließlich etwaiger Folgeänderungen für die Beförderung in loser Schüttung.

18. Änderungsvorschlag betreffend Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung in Unterabschnitt 1.1.3.1

Informelles Dokument: INF.28 (Luxemburg)

42. Zu den im informellen Dokument INF.28 vorgeschlagenen Änderungen werden verschiedene Kommentare und ein Untersuchungsvorbehalt der Niederlande vorgebracht. Der Vertreter Luxemburgs bietet an, für die nächste Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen ein überarbeitetes Dokument auszuarbeiten. Der Vertreter Luxemburgs bittet die Delegationen, ihm ihre Kommentare bis spätestens 20. November 2019 mitzuteilen.

19. Auslegungsproblem in Unterabschnitt 7.5.2.3 ADR

Informelles Dokument: INF.40 (COSTHA)

43. Die Gemeinsame Tagung nimmt verschiedene Bemerkungen zu der im informellen Dokument INF.40 vorgeschlagenen Auslegung des Unterabschnitts 7.5.2.3 ADR zur Kenntnis und bittet den Vertreter von COSTHA, den Vorschlag der WP.15 zu einer ihrer nächsten Tagungen vorzulegen.

20. Vorschriften in Abschnitt 5.5.3 für Trockeneis (UN-Nummer 1845) als Sendung

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/45 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.48 (Schweiz)

44. Der Antrag 2 im Dokument OTIF/RID/RC/2019/45 wird in der geänderten Fassung angenommen (siehe Anlage II). Im Anschluss an die Diskussion zu Antrag 1 nimmt die Gemeinsame Tagung den überarbeiteten Änderungsantrag zu Abschnitt 5.5.3 im informellen Dokument INF.48 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

VIII. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 6)

Standardflüssigkeiten

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/41 (Italien)

45. Mehrere Delegationen äußern Bedenken zur Auslegung Italiens hinsichtlich der Verwendung von Standardflüssigkeiten bei der Stapeldruckprüfung. Der Vertreter Italiens bietet an, die Frage unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen zu prüfen und gegebenenfalls erneut einen Änderungsantrag einzureichen.

IX. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)

A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/37 (EIGA)

Informelle Dokumente: INF.35, INF.42 und INF.44 (EIGA)

46. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Informationen des EIGA zum Stand des vorgeschlagenen Regelungsverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika für die internationale Beförderung von Druckgefäßen. Der Vertreter der Vereinigten Staaten erwartet, dass das formelle Genehmigungsverfahren bis Mitte 2020 abgeschlossen sein könnte. Die Gemeinsame Tagung unterstützt im Grundsatz den Antrag im Dokument OTIF/RID/RC/2019/37 in der Fassung des informellen Dokuments INF.44 und kommt überein, die Annahme des Antrags bei einer späteren Tagung im Lichte der Fortschritte im Regelungsverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika erneut zu prüfen.

B. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Brüssel, 2. bis 3. April 2019)

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/34 (FEAD)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen zur Kenntnis und nimmt die in der Anlage zu Dokument OTIF/RID/RC2019/34 enthaltene Liste der von der Gruppe in Zukunft zu prüfenden Themen an. Der Vertreter der FEAD weist darauf hin, dass detaillierte Informationen über die Diskussion der informellen Arbeitsgruppe auf der Website der FEAD³ verfügbar sind. Die Gemeinsame Tagung empfiehlt, die Beförderung von gebrauchten Druckgefäßen, wie Druckgaspackungen und Gaspatronen, in loser Schüttung in die Liste aufzunehmen. Es wird vereinbart, dass die informelle Arbeitsgruppe einen pragmatischen Ansatz verfolgen und zunächst Fragen von großer Bedeutung, die zu möglichen Änderungen in den Ausgaben 2023 des RID/ADR/ADN führen könnten, aber auch Fragen, die leicht gelöst werden können, prüfen

³ Siehe <https://www.fead.be/legislative-overview/adr>.

sollte. Der Vertreter der FEAD kündigt an, eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe organisieren zu wollen. Er bittet alle Delegationen, ein mögliches Interesse an der freiwilligen Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben oder an einer Ausrichtung der Tagungen der Gruppe zu prüfen.

C. Informelle Telematik-Arbeitsgruppe: Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2019/44 (Informelle Telematik-Arbeitsgruppe)

Informelle Dokumente: INF.7 (Deutschland) und INF.46 (Luxemburg)

48. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Fortschritte der Arbeiten der informellen Telematik-Arbeitsgruppe und einigt sich auf den im Dokument OTIF/RID/RC/2019/44 vorgeschlagenen Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN. Es wird empfohlen, das Piktogramm in Anlage B durch das während der Tagung angenommene Piktogramm zu ersetzen (siehe Anlage III). Die Gemeinsame Tagung kommt überein, den Leitfaden der WP.15 und dem RID-Fachausschuss auf ihren nächsten Tagungen zur Information vorzulegen.
49. Die Gemeinsame Tagung kommt ferner überein, dass der Leitfaden auf freiwilliger Basis und für jeden Verkehrsträger getrennt angewendet werden kann. Bei einer Verwendung muss er jedoch in seiner Gesamtheit angewendet werden. Die Gemeinsame Tagung bittet die WP.15 und den RID-Fachausschuss die Veröffentlichung des Leitfadens auf den Websites der OTIF und der UNECE zu genehmigen.
50. Der Vorsitzende kündigt eine Sitzung an, die vom 15. bis 17. Januar 2020 in Aix-en-Provence (Frankreich) stattfinden wird, um technische Fragen zur Umsetzung des Leitfadens weiter zu klären. Die vertrauenswürdigen Stellen TP1 sowie die zuständigen Behörden seien zur Teilnahme an der Tagung eingeladen, und die Teilnehmer gebeten, praktische Fragen im Vorfeld der Tagung mitzuteilen.
51. Einige Delegationen weisen darauf hin, dass sie noch Fragen der Datensicherheit prüfen müssen, bevor sie sich verpflichten, den Leitfaden anzuwenden.

D. Bericht über die Diskussion zur Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr" auf der fünfundfünfzigsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.22 (Rumänien)

52. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht im informellen Dokument INF.22 und nimmt eine Reihe von Kommentaren zur Kenntnis. Betreffend den Antrag zum Begriff "gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial" sind die meisten Delegationen, die das Wort ergreifen, der Ansicht, dass die englische Fassung unverändert bleiben sollte. Bezüglich der französischen Übersetzung des Begriffs werden verschiedene Optionen diskutiert. Einige Delegationen sind der Meinung, dass überhaupt keine Änderungen erforderlich seien, weil diese Begriffe in diesem Zusammenhang besonders definiert seien. Der Vertreter Rumäniens bietet an, diese Bemerkungen in einem Antrag zur Prüfung durch den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu berücksichtigen. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe vom 10. bis 12. Februar 2020 in Den Haag stattfinden wird.

X. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 8)

A. Risikomanagementrahmen für die Landbeförderung gefährlicher Güter

1. Veröffentlichung des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.5 (ERA)

53. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Informationen über die Veröffentlichung der Leitfäden, die den Risikomanagementrahmen für die Landbeförderung gefährlicher Güter bilden, auf den Websites der ERA und der GD Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission.⁴

2. Bericht der "Expert Users and Development Group (EUDG)" betreffend die Anwendung der Risikoakzeptanzkriterien innerhalb des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter

Informelles Dokument: INF.6 (ERA)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der EUDG zur Kenntnis, der auch Schlussfolgerungen zur Verwendung von Risikoakzeptanzkriterien innerhalb des Risikomanagementrahmens enthält. Der Vertreter der ERA bestätigt, dass die Anwendung des Rahmens freiwillig sei und dass der Rahmen allgemeingültig sei und sowohl auf lokale als auch auf generelle Fälle und für alle Landverkehrsträger angewendet werden könne. Er kündigt an, dass versucht werde, eine weitere Risikomanagement-Plattform in einem gemeinschaftlichen Modus zu entwickeln. Die Gemeinsame Tagung begrüßt diese Initiative.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts

*Informelle Dokument: INF.11 und Anlagen 1 bis 5 (Frankreich)
INF.34 (Frankreich)*

55. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts im informellen Dokument INF.11, einschließlich der im informellen Dokument INF.34 enthaltenen Muster für Berichtsentwürfe für das RID und das ADR. Es wird festgestellt, dass noch einige anzusprechende Punkte fehlen, wie der Rechtsrahmen für die Sammlung sowie die Kosten und die Verwendung der Unfalldaten, die Verantwortlichkeiten der Beteiligten sowie eine Analyse der nationalen Umsetzung durch die Vertragsparteien.
56. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Absicht der Gruppe zur Kenntnis, ihre Arbeit an einem Muster für Berichtsentwürfe für das ADN auf einer Tagung in Brüssel am 3. Oktober 2019 und einer weiteren Tagung am 17. Dezember 2019 über die laufende Erarbeitung gemeinsamer Sicherheitsmethoden im Eisenbahnbereich wieder aufzunehmen. Der Vertreter der UIC bietet an, vom 17. bis 19. Februar 2020 eine weitere Tagung auszurichten, die von Frankreich organisiert wird.

XI. WAHL DES DES/DER VORSITZENDEN FÜR DAS JAHR 2020 (TOP 9)

57. Auf Vorschlag des Vertreters Rumäniens werden Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender und Frau S. García Wolfrum (Spanien) für das Jahr 2020 als stellvertretende Vorsitzende bestätigt.

⁴ www.era.europa.eu/activities/transport-dangerous-goods/inland-tdg_en
ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_goods_en
ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_goods/risk_management_framework_en

XII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 10)

58. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 16. bis 20. März 2020 in Bern stattfinden wird und die Frist für die Einreichung von Dokumenten am 20. Dezember 2019 endet.

XIII. VERSCHIEDENES (TOP 11)

59. In Ermangelung eines Dokuments zu diesem Tagesordnungspunkt findet zu diesem Thema keine Diskussion statt.

XIV. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 12)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2019 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Anlage I

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2019-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/156/Add.1)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2021

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die vorliegende deutsche Fassung enthält auch Korrekturen, die von der Redaktions- und Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Staaten vorgenommen wurden und nur den deutschen Text betreffen.

Inhaltsverzeichnis

5.5.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45]

Kapitel 1.1

(ADR:)

1.1.3.6.2 Im ersten Spiegelstrich "und 0500" ändern in:

", 0500, 0512 und 0513".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

1.1.3.6.3 In der Tabelle unter Beförderungskategorie 0, Klasse 6.2 "UN-Nummern 2814 und 2900" ändern in:

"UN-Nummern 2814, 2900 und 3549".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

Kapitel 1.2

1.2.1 (RID:)

Die Begriffsbestimmung von "**Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens**" durch die folgenden beiden Begriffsbestimmungen ersetzen:

"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/30 in der geänderten Fassung]

"Betreiber eines Kesselwagens"⁵⁾: Das Unternehmen, auf dessen Namen der Kesselwagen eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist."

Die Fußnote 5 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"⁵⁾ Der Begriff «Betreiber» entspricht dem in Artikel 2 n) ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/30 in der geänderten Fassung]

(ADR/ADN:)

Die Begriffsbestimmung von "**Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks**" erhält folgenden Wortlaut:

"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/30 in der geänderten Fassung]

Folgende neue Begriffsbestimmung einfügen:

"IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine der folgenden Ausgaben dieser Regelungen:

- a) für die Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990): die IAEA Safety Series No. 6;
- b) für die Ausgabe 1996: die IAEA Safety Series No. ST-1;
- c) für die Ausgabe 1996 (überarbeitet): die IAEA Safety Series No. TS-R-1 (ST-1, überarbeitet);
- d) für die Ausgaben 1996 (in der Fassung 2003), 2005 und 2009: die IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1;
- e) für die Ausgabe 2012: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6;
- f) für die Ausgabe 2018: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6 (Rev.1)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

(RID:)

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "**Kesselwagen**" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

1.6.1.22 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.22 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

1.6.6.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.6.2.2 Die Neuaufnahme der Herstellung von Verpackungen eines Versandstückmusters, das den Vorschriften der Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990) der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe entspricht, darf nicht genehmigt werden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.20 und INF.49, Folgeänderung]

1.6.6.3 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Versandstücke, die nach den Ausgaben 2011 und 2013 des RID/ADR (Ausgabe 2009 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe) von den Vorschriften für spaltbare Stoffe freigestellt waren".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Kapitel 1.8

1.8.6.4.1 "EN ISO/IEC 17025:2005" ändern in:

"EN ISO/IEC 17025:2017 (ausgenommen Absatz 8.1.3)".

[Referenzdokumente: OTIF/RIDR/RC/2019/35 Antrag 3 + OTIF/RIDR/RC/2019/36 Antrag 2]

Kapitel 2.1

2.1.3.8 Im zweiten Satz nach "keiner anderen Klasse" einfügen:

"oder keines anderen Stoffes der Klasse 9".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/47]

Kapitel 2.2

2.2.2.3 Unter dem Klassifizierungscode 6 F nach der Eintragung für die UN-Nummer 3150 einfügen:

"3358 KÄLTEMASCHINEN mit entzündbarem, nicht giftigem verflüssigtem Gas".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12]

2.2.7.2.2.1 In der Fußnote a) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 "**Zerfallsprodukte**" ändern in:

"**Folgenuklide**".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der Fußnote b) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 "Nachkommen" ändern in:

"Folgenuklide".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.8.1.5.2 Im zweiten Satz "die Zuordnung zu Verpackungsgruppen" ändern in:

"die Klassifizierung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

(RID/ADR:)

2.2.9.1.10.6 Im ersten Satz "nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind" ändern in:

"nicht den Zuordnungskriterien einer anderen Klasse oder eines anderen Stoffes der Klasse 9 entsprechen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/47]

2.2.9.1.14 Die Fußnote 19)/20) zur Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

"^{19)/20)} Für UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST (TROCKENEIS) siehe Unterabschnitt 5.5.3."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45, Antrag 2 in der geänderten Fassung]

Kapitel 2.3

2.3.2 In der Überschrift "Klasse 4.1" ändern in:

"Klasse 1 und Klasse 4.1".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"2.3.2.1 Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolettpapier-Test im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylviolettpapier-Tests deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolettpapier-Test sicher durchgeführt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.2 streichen.

2.3.2.3 streichen.

2.3.2.4 streichen.

2.3.2.5 streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.6 wird zu **2.3.2.2**.

Im Text "2.3.2.9 und 2.3.2.10" ändern in:

"2.3.2.5".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.7 wird zu **2.3.2.3**.

Im Text "Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.6 vorzunehmenden Trocknung müssen die Stoffe nach Unterabschnitt 2.3.2.2" ändern in:

"Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.2 vorzunehmenden Trocknung muss plastifizierte Nitrocellulose".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.8 wird zu **2.3.2.4**.

Im Text "Schwach nitrierte Nitrocellulose nach Unterabschnitt 2.3.2.1 ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.7" ändern in:

"Schwach nitrierte Nitrocellulose ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.3".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.9 streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

2.3.2.10 wird zu **2.3.2.5**.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/28]

Kapitel 3.2
Tabelle A

(ADR:)

UN 2383

In Spalte (16) streichen:

"V8".

In Spalte (19) streichen:

"S4".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

(ADR:)

UN 2522

In Spalte (16) einfügen:

"V8".

In Spalte (19) einfügen:

"S4".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

UN 2913

In Spalte (2) "(SCO-I oder SCO-II)" ändern in:

"(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

Kapitel 3.2

Tabelle B

Bei "RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTE GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt" "(SCO-I oder SCO-II)" ändern in:

"(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200

In Absatz (13) 2.4 "EN 11114-2:2013" ändern in:

"EN ISO 11114-2:2013".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

4.1.6.15

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Unter Unterabschnitt "4.1.6.2" die Eintragung für die Norm "ISO 11114-2:2013" ändern in:

"

EN ISO 11114-2:2013	Gasflaschen – Verträglichkeit von Flaschen- und Ventilwerkstoffen mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 2: Nichtmetallische Werkstoffe
---------------------	--

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Unter Unterabschnitt "4.1.6.4" die Eintragung für die Norm ISO 11621:1997" ändern in:

"

entweder ISO 11621:1997 oder EN ISO 11621:2005	Gasflaschen – Verfahren für den Wechsel der Gasart
--	--

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Unter Unterabschnitt "4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz" bei der Eintragung "Anlage A zu EN ISO 10297:2006 oder Anlage A zu EN ISO 10297:2014 oder Anlage A zu EN ISO 10297:2014 + A1:2017" die Bemerkung in der Spalte "Titel des Dokuments" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Unter Unterabschnitt "4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz" bei der Eintragung "EN ISO 17879:2017" in der Spalte "Referenz" "EN ISO 17879:2017" ändern in:

"Anlage A zu EN ISO 17879:2017".

- Unter Unterabschnitt "4.1.6.8 b) und c) "entweder ISO 11117:1998 oder ISO 11117:2008 + Cor 1:2009" ändern in:

"entweder ISO 11117:1998 oder EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]"

4.1.8.6 Am Ende hinzufügen:

"noch für UN 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.30 Antrag 1]

Kapitel 5.5

5.5.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.2.1 Nach "Container" einfügen:

", mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.2.4 Personen, die mit der Handhabung oder Beförderung von Wagen/Fahrzeugen und Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, betraut sind, müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 in der durch das informelle Dokument INF.48 geänderten Fassung]

5.5.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.5.3.3 Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.3.3 Im ersten Satz vor "ein Kühl- oder Konditionierungsmittel" einfügen:

"Trockeneis (UN 1845) oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.4 Vor "ein Kühl- oder Konditionierungsmittel" einfügen:

"Trockeneis (UN 1845) oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.4.1 Vor dem bestehenden Text einfügen:

"Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) als Sendung enthalten, müssen mit der Angabe «KOHLENDIOXID, FEST» oder «TROCKENEIS» gekennzeichnet sein;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

5.5.3.6.1 Im ersten Satz vor "gefährliche Güter zu Kühl- oder Konditionierungszwecken" einfügen:

"Trockeneis (UN 1845) oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

In Absatz a) vor "Kühl- oder Konditionierungsmittels" einfügen:

"des Trockeneises (UN 1845) oder".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) das Trockeneis (UN 1845) oder die gekühlten oder konditionierten Güter wurden entladen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

5.5.3.7.1 Im ersten Satz vor "zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten" einfügen:

"Trockeneis (UN 1845) befördern oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/45 + informelles Dokument INF.48]

In Absatz b) vor "gefolgt" einfügen:

"gegebenenfalls".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

In Absatz b) "bzw." ändern in:

"oder".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

Kapitel 6.2

(RID/ADR:)

6.2.2.11 Nach der Tabelle folgenden Satz hinzufügen:

"Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Zubehöerteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, getrennt von den Druckgefäßen durchgeführt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/29]

6.2.4.1

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 9809-1:2010" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50 in der geänderten Fassung]

- Nach der Norm "EN ISO 9809-1:2010" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 9809-1:2019	Gasflaschen – Auslegung, Herstellung und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Gasflaschen aus Stahl – Teil 1: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit kleiner als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Bei der Norm "EN ISO 9809-2:2010" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50 in der geänderten Fassung]

- Nach der Norm "EN ISO 9809-2:2010" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 9809-2:2019	Gasflaschen – Auslegung, Herstellung und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Gasflaschen aus Stahl – Teil 2: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit größer als oder gleich 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Bei der Norm "EN ISO 9809-3:2010" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50 in der geänderten Fassung]

- Nach der Norm "EN ISO 9809-3:2010" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 9809-3:2019	Gasflaschen – Auslegung, Herstellung und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Gasflaschen aus Stahl – Teil 3: Flaschen aus normalisiertem Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Bei der Norm EN 12245:2002 in der Spalte (5) "Auskleidung" ändern in:
"Liner".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- Bei der Norm EN 12245:2009 + A1:2011 in den Spalten (2) und (5) "Auskleidung" ändern in:

"Liner".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.4.2

In der Tabelle unter "für die wiederkehrende Prüfung" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10462:2013" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Nach der Norm "EN ISO 10462:2013" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 10462:2013 + A1:2019	Gasflaschen – Acetylenflaschen – Wiederkehrende Inspektion und Wartung – Änderung 1 (ISO 10462:2013 + A1:2019)	ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Bei der Norm "EN 1803:2002 (ausgenommen Anlage B)" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2022".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

- Nach der Norm "EN 1803:2002 (ausgenommen Anlage B)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 10460:2018	Gasflaschen – Geschweißte Gasflaschen aus Aluminiumlegierung, Kohlenstoffstahl und Edelstahl – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

Kapitel 6.7

- #### 6.7.3.2.12
- In Absatz b) "Wärmeleitfähigkeit" ändern in:

"Wärmedurchgangskoeffizient".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

Kapitel 6.8

(RID/ADR:)

6.8.2.1.11

[Die Änderung im ersten Satz der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

6.8.2.1.20 In Absatz b) 1., im zweiten Spiegelstrich "Rauminhalt" ändern in:
"Fassungsraum".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.38 in der durch das informelle Dokument INF.45 geänderten Fassung]

6.8.2.2.2 Im letzten Unterabsatz, im dritten Satz vor "zugelassen" einfügen:
"im unteren Teil des Tanks".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 in der durch das informelle Dokument INF.45 geänderten Fassung]

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.10

(RID/ADR:)

6.10.3.8 In Absatz a) folgende neue Bem. hinzufügen:

"Bem. Diese Vorschrift kann beispielsweise durch die Verwendung eines senkrechten Rohres oder eines tief angebrachten Auslasses mit einem Anschluss erfüllt werden, der bei Bedarf die Befestigung eines Schlauches ermöglicht."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/26 in der durch das informelle Dokument INF.45 Antrag 1 angepassten Fassung]

Kapitel 6.11

(RID/ADR:)

6.11.4.1 Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Bem. Diese Schüttgut-Container schließen auch Container nach den in Abschnitt 7.1.3 genannten, von der UIC veröffentlichten IRS 50591 («Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr»)* und IRS 50592 («Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen»)** ein, die nicht dem CSC entsprechen.

* Fassung der ab 1. Januar 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).

** Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/48]

Kapitel 7.1

7.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"7.1.3 Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Tankcontainer, die unter die Definition «Container» des CSC in der jeweils geänderten Fassung oder der von der UIC veröffentlichten IRS 50591 («Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr»)* und IRS 50592 («Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen»)** fallen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen

des ortsbeweglichen Tanks, des MEGC oder des Tankcontainers den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der IRS 50591 und IRS 50592 der UIC entspricht.

* Fassung der ab 1. Januar 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).

** Fassung der ab 1. Januar 2019 geltenden IRS (International Railway Solution)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/48]

Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 mit folgenden Änderungen angenommen:

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von **"Dosisleistung"** streichen:

"für die Beförderung radioaktiver Stoffe".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im neuen Wortlaut der Begriffsbestimmung von **"Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)"** folgende Änderungen vornehmen:

- [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- ", Tank oder ortsbeweglichen Tank" ändern in:
"oder Tank".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

Kapitel 1.6

1.6.6.1 Am Ende der Überschrift "war" ändern in:

"ist".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz a) (ii), im Einleitungssatz "folgende Vorschriften" ändern in:

"alle folgenden Vorschriften".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz a) (ii), am Ende des vorletzten Spiegelstrichs den Strichpunkt ändern in:

"und".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz b) (ii), im Einleitungssatz "folgende Vorschriften" ändern in:

"alle folgenden Vorschriften".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.6.6.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.6.1 Versandstücke, für die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005 und 2009 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe keine Bauartzulassung durch die zuständige Behörde erforderlich ist".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Der Einleitungssatz zu Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"Versandstücke, die den Vorschriften der Ausgabe 1985 oder 1985 (in der Fassung 1990) der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe entsprechen,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Der Einleitungssatz zu Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"Versandstücke, die den Vorschriften der Ausgabe 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe entsprechen,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

1.6.6.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.6.2 Versandstücke, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 und 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurden".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

1.6.2.2.1 ändern in:

"1.6.6.2.1".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.6.6.2.1 Der Einleitungssatz zu Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"Verpackungen, die nach einem Versandstückmuster hergestellt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den Vorschriften der Ausgabe 1985 oder 1985 (in der Fassung 1990) der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurde, weiterverwendet werden dürfen, vorausgesetzt, alle folgenden Bedingungen werden erfüllt:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Der Einleitungssatz zu Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"Verpackungen, die nach einem Versandstückmuster hergestellt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den Vorschriften 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurde, weiterverwendet werden dürfen, vorausgesetzt, alle folgenden Bedingungen werden erfüllt:".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

1.6.6.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.6.2.3 Die Neuaufnahme der Herstellung von Verpackungen eines Versandstückmusters, das den Vorschriften der Ausgaben 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe entspricht, darf nach dem 31. Dezember 2028 nicht genehmigt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

1.6.6.4 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.6.4 Radioaktive Stoffe in besonderer Form, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 und 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurden

Radioaktive Stoffe in besonderer Form, die nach einer Bauart hergestellt wurden, die eine unilaterale Zulassung durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 und 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe erhalten hat, dürfen weiterverwendet werden, wenn das vorgeschriebene Managementsystem nach den anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 1.7.3 erfüllt wird. Eine erneute Herstellung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form nach einer Bauart, die nach den Vorschriften der Ausgabe 1985 oder 1985 (in der Fassung 1990) der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe eine unilaterale Zulassung durch die zuständige Behörde erhalten hat, darf nicht erfolgen. Die Neuaufnahme der Herstellung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form nach einer Bauart, die nach den Vorschriften der Ausgabe 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 und 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe eine unilaterale Zulassung durch die zuständige Behörde erhalten hat, darf nach dem 31. Dezember 2025 nicht genehmigt werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.49]

Kapitel 1.10

1.10.3.1.2 In der letzten Änderung zur Tabelle 1.10.3.1.2 die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 2.2

2.2.1.1.7.2 Die eckigen Klammern streichen.

"theatralische Effekte" ändern in:

"bühnenpyrotechnische Effekte".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.41.1.10 "by" ändern in:

"ändern in".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.42.1.7 Streichen:

"zweimal".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.62.1.11.1 In Absatz a), im zweiten Satz nach "Kategorie A" einfügen:

"enthalten".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.7.2.2.3 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.7.2.2.3 "Tochternuklid" ändern in:

"Folgenuklid" (zweimal).

"Tochternuklide" ändern in:

"Folgenuklide".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.7.2.4.1.3 [Die Änderung zu Absatz f) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.7.2.4.1.4 [Die Änderung zu Absatz c) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.7.2.4.1.7 [Die Änderung zu Absatz e) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.8.1.5.2 Die siebte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Im dritten Satz "der OECD Test Guideline 430¹⁰⁾ oder 431¹¹⁾" ändern in:

"den OECD Test Guidelines^{8),9),10),11)}".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.1

3.1.2.8.1.4 Den Text in eckigen Klammern streichen.

Kapitel 3.2 **Tabelle A** **neue Eintragungen**

UN 3549 In der ersten Eintragung in Spalte (6) streichen:

"[6xx]".

(RID/ADR:)

In der ersten Eintragung in Spalte (9b) "MP6" ändern in:

"MP2".

Die zweite Eintragung streichen.

geänderte Eintragungen

UN 2556 In der zweiten Spalte einfügen:

"(6)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

UN 2557 In der zweiten Spalte einfügen:

"(6)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

UN 3380 In der zweiten Spalte einfügen:

"(6)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.3

SV 309 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"SV 309 Im letzten Unterabsatz "die Prüfungen 8 a), b) und c) der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 bestehen" ändern in:

"die Kriterien für die Klassifizierung als Ammoniumnitrat-Emulsion, Ammoniumnitrat-Suspension oder Ammoniumnitrat-Gel, Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen (ANE) der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 erfüllen".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20 in der geänderten Fassung]

SV 327 In der letzten Änderungsanweisung "mit nicht entzündbaren und nicht giftigen Gasen" ändern in:

"mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

SV 360 Die eckigen Klammern streichen.

SV 370 Am Ende folgende Änderungsanweisung hinzufügen:

"Der erste Spiegelstrich wird zu a), der zweite Spiegelstrich zu b)."

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- SV 376** [Die Änderung zu Absatz b) der Bem. in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- SV 388** Die eckigen Klammern streichen.
- SV 393** Die eckigen Klammern streichen.
- SV 394** Die eckigen Klammern streichen.
- SV 6xx** streichen.
- Kapitel 4.1**
- P 400** [Die Änderungen zu den Absätzen (2) und (3) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Die letzte Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:
- "In Absatz (3) nach dem ersten Satz folgenden zweiten Satz einfügen:
- "Die Innenverpackungen müssen Schraubverschlüsse haben oder Verschlüsse, die durch eine Vorrichtung physisch fixiert sein müssen, die in der Lage ist, ein Lösen oder Lockern des Verschlusses durch Schlag oder Vibration während der Beförderung zu verhindern.""
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- P 404** Die Änderungsanweisung im dritten Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:
- Vor dem letzten Satz ("Außenverpackungen dürfen eine höchste Nettomasse von 125 kg haben.") folgenden neuen Unterabsatz einfügen:
- "Die Innenverpackungen müssen Schraubverschlüsse haben oder Verschlüsse, die durch eine Vorrichtung physisch fixiert sein müssen, die in der Lage ist, ein Lösen oder Lockern des Verschlusses durch Schlag oder Vibration während der Beförderung zu verhindern.""
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- P 622** [Die Änderung zur zusätzlichen Vorschrift 4 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- In der zusätzlichen Vorschrift 4 "und/oder" ändern in:
- "und".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- In der zusätzlichen Vorschrift 4 "sowohl in parallelen als auch in senkrechten Ebenen in Bezug auf die Länge des Sacks" ändern in:
- "sowohl in paralleler als auch in senkrechter Ebene zur Länge des Sacks".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]

[Die Änderung zur zusätzlichen Vorschrift 7 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

P 801

In Absatz (2) a) "[war] [ist]" ändern in:

"war".

In Absatz (2) c) die eckigen Klammern streichen.

Der Absatz (2) g) (ii) erhält folgenden Wortlaut:

"(ii) in gedeckten Wagen oder Wagen mit Decken / gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen oder in geschlossenen oder bedeckten Containern befördert werden."

[betrifft nur die deutsche Fassung]

P 903

In Absatz (5), im Unterabsatz vor der Bem. streichen:

"während der Beförderung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

4.1.4.3**LP 622**

[Die Änderung zur zusätzlichen Vorschrift 4 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der zusätzlichen Vorschrift 4 "und/oder" ändern in:

"und".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der zusätzlichen Vorschrift 4 "sowohl in parallelen als auch in senkrechten Ebenen in Bezug auf die Länge des Sacks" ändern in:

"sowohl in paralleler als auch in senkrechter Ebene zur Länge des Sacks".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Die Änderung zur zusätzlichen Vorschrift 7 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

4.1.6.15

Änderungsanweisungen streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

4.1.9.1.8

Der Absatz e) erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., dass alle in den zutreffenden Vorschriften des RID/ADR und in den anwendbaren Zulassungszeugnissen festgelegten Anforderungen erfüllt worden sind."

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 5.1

5.1.5.3.1 In der Änderung zu Absatz c) streichen:

"(ohne Einheit)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.1.5.3.2 "jedes Beförderungsmittel" ändern in:

"jeden Wagen / jedes Fahrzeug".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2019/31]

[Die Änderung zum ersten Unterabsatz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.3

5.3.1.5.2 Änderungsanweisung streichen.

5.3.2.1.4 Änderungsanweisung streichen.

Kapitel 5.4

(ADN:)

5.4.1.2.2 Die eckigen Klammern streichen.

Kapitel 5.5

5.5.3.6.2 Die Änderungsanweisung im dritten Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"– Im ersten Satz der Fußnote * "angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels" ändern in:

"angegebene Benennung oder die Benennung des als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendeten erstickenden Gases".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.1

6.1.1.1 Die erste Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

6.1.3.14 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.1.4.2.6 Im ersten Satz "Schutzauskleidungen" ändern in:

"Schutzbeschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Satz "Auskleidungen" ändern in:

"Beschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.1.4.3.6 Im ersten Satz "Schutzauskleidungen" ändern in:

"Schutzbeschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Satz "Auskleidungen" ändern in:

"Beschichtungen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.2.1.1 Im ersten Spiegelstrich, in der neuen Bemerkung "Auskleidung" ändern in:

"Liner".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.43]

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.1.2 In der neuen Bem. "Auskleidung" ändern in:

"Liner".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.43]

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.7.2 In der Bem. "einzelnen" ändern in:

"jeweiligen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.2.9.2 In der Bem. "einzelnen" ändern in:

"jeweiligen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.4

6.4.17.2 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.4.17.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]"

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.4.17.3 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"6.4.17.3 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]"

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.4.23.2.2 In Absatz d) "Auslegung" ändern in:

"Bauart".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.5

6.5.2.1.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.6

6.6.3.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.7

6.7.2.19.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

6.7.3.15.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

6.7.4.14.6 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfung und Befüllung von ortsbeweglichen Tanks nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

(ADN:)

Kapitel 7.1

7.1.4.14.7.3.3 [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(RID/ADR:)

Kapitel 7.5

7.5.11

CW/CV 33 [Die Änderung zu Absatz (3.3) b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN

Im Dokument OTIF/RID/RC/2019/44 Anlage B das Piktogramm wie folgt ersetzen:


